

Einleitung : die Kongregation von Cluny und ihre Ausbreitung in der Schweiz

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **22 (1915)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg

von Franz Wäger.

Einleitung.

Die Kongregation von Cluny und ihre Ausbreitung in der Schweiz.

Die Kongregation von Cluny ist ein Zweig des Benediktiner-Ordens und hat ihren Namen von der Abtei Cluny, an der Grosne, in der Diözese Mâcon¹, deren bescheidene Anfänge in den Beginn des zehnten Jahrhunderts fallen. Die wiederholten Teilungen des karolingischen Erbes hatten die fränkischen Reiche geschwächt. Unfähige Herrscher, räuberische Einfälle der Normannen, Sarazenen und Ungarn schädigten weite Landesteile und übten durch die steigernde Armut und Unsicherheit auch auf das kirchliche Leben einen nachteiligen Einfluss aus. Dem einst so blühenden Mönchtume drohte Verfall. Schon zur merovingischen Zeit hatte der Reichtum der Klöster zu Säkularisationen² geführt und die neidischen Regenten veranlasst, dieselben dem Adel als Kommenden und Belohnungen zu übergeben. Die Heranziehung der Klöster zum Tragen der Militärlasten, die erzwungenen Landabtretungen gegen geringen Zins³, hatten manches nicht allzu begüterte Kloster dem

¹ Cluny liegt im heutigen Depart. Saône et Loire; Arrondiss. Mâcon. Vgl. über Cluny und Cluniazenser: Sackur E. Die Cluniazenser.

² Sackur, Die Cluniazenser, I. Bd. S. 1. ff.

³ Die feindlichen Einfälle machten Aenderungen im Heerwesen und Ausbildung einer Reiterei nötig. (Maifeld) vgl. Waitz. Verfassungsgeschichte 2. Bd. S. 212 und Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 165, spricht von „Zwangsanleihen“ bei der Kirche. Zu diesem Zwecke wurden Landabtretungen an Reiterdiensttuende erzwungen gegen geringen Zins.

Ruin nahe gebracht. Selbst Bischöfe schädigten die wehrlosen Klöster ihres Gebietes zu ähnlichen Zwecken und hinderten ein ernstes klösterliches Leben. Auch wiederholte Reformbestrebungen blieben ohne dauernden Erfolg. Karl d. Gr. selbst, welcher die fränkischen Klöster nach cassinensischem Muster reformieren wollte, machte dieselben wohl zu Pflanzstätten der Bildung und Kultur, aber nicht der Ascese⁴. Die wohldurchdachten Reformen eines Benedikt von Aniane, wie sie in dem Capitular von Aachen vom Jahre 817 festgelegt waren, fanden weder allgemeine Beachtung noch dauernde Anerkennung⁵. Unökonomische Verwaltung, leichtsinniges Treiben der Laienäbte begünstigten das Aufkommen von Privateigentum und Luxus bei den Mönchen und hinderten, mit den immer wiederkehrenden Raubzügen der Normannen, das religiöse Leben in den Klöstern. Und noch zu Beginn des zehnten Jahrhunderts hört man Klagen über Mangel an regulären Mönchen und Missachtung der Benediktinerregel⁶. Doch war religiöser Sinn und tiefgefühlter Glaube bei Adel und Volk keineswegs ganz verschwunden, sondern harrte nur des Impulses, um sich bald in reichen Stiftungen und Vergabungen zu offenbaren.

So übergab am 11. September 910 Herzog Wilhelm von Aquitanien dem Abte Berno von Baume eine, der heiligsten Jungfrau und den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweihte Kapelle, nebst einigen Gütern in Cluny, damit er daselbst ein Kloster errichte⁷. Abt Berno nahm das Anerbieten gerne an, hatte er doch selbst schon in Gigny ein Kloster gegründet und in Mitten der Zuchtlosigkeit und der Vernachlässigung mönchischen Lebens

⁴ Hauck, Kirchengeschichte III. Teil, S. 342, Die Anfänge der Klosterreform.

⁵ Sackur, Die Cluniazenser. Bd. I., S. 4 ff.

⁶ Ibidem. S. 26. An 11. u. 12. vix aliqui monachorum inveniri poterant, qui secundum regularem viverent sanctionem. Letaldi Mir. S. Maximi C. 23.

⁷ C. H. C. L. I. N^o 112 und Sackur, Die Cluniazenser, Bd. I. S. 41. Berno, Abt. v. Baume, war Vertreter einer strengeren Richtung † 927. Vgl. ibid., Bd. I. S. 48.

mit Strenge die genaue Durchführung der Regel verlangt. Freilich war der Widerstand gegen seine Bestrebungen zur Hebung des Mönchtums noch so gross, dass er und sein gleichgesinnter Nachfolger Odo auf die Abteien Baume und Gigny verzichten mussten. Doch erhielten sie Ersatz durch die Schenkung der Klöster Déols und Massey⁸. Cluny aber wurde, nach dem es nicht ohne grosse Schwierigkeiten vollendet war, der Sitz und die Pflegstätte echt aszetischen Mönchtums, ein Zentrum religiösen Lebens und klösterlicher Reform.

Wilhelm von Aquitanien nämlich wies seiner Gründung neue Wege und traf umfassende Vorkehrungen für ihre gedeihliche Entwicklung. Jede ungewollte und nachteilige Einmischung von geistlichen und weltlichen Grossen in die Angelegenheiten des Klosters sollte verhindert werden. Zu diesem Zwecke unternahm der hohe Gönner seine so bedeutungsvolle Reise nach Rom, wo er seine Stiftung dem Schutze des apostolischen Stuhles übergab⁹. An die Stelle des bisher üblichen, aber schwachen Königsschutzes, trat dadurch der Schutz der höchsten Auktorität des Abendlandes, welche gleichzeitig an der jungen Gründung interessiert wurde. Der Kreis der reformfreundlichen

⁸ Ibidem, I. Bd. S. 43 u. 65.

⁹ Herzog Wilhelm übergab dem Papste sein Kloster nur zum Schutze und nicht zu Eigentum. Ein privatrechtliches Verhältnis geht daraus nicht hervor. Der Papst trat an die Stelle des Diözesanbischofes in sakramentalen Funktionen, d. h. er überliess dem Kloster die Wahl des Konsekrators. Cluny, dem die Päpste sogar ihre Eigenklöster zur Reform übertrugen, war wohl exemt, d. h. der Jurisdiktion des Ordinarius entzogen, aber kein Eigenkloster des Papstes. Diese Ansicht vertreten auch Sackur, Die Cluniazenser, I. Bd., S. 41 und Grützmacher in der Realencyklopaedie für protestantische Theologie. 4. Aufl., hrg. v. A. Hauck IV, 181.

Das lag ja gerade in der Absicht des Stifters, dem Kloster die grösst mögliche Selbständigkeit zu geben. Dazu war der Papst zu weit entfernt um direct einzugreifen, und doch war seine Auktorität der bessere Schutz, als das schwache Königtum. Dem gegenüber vertritt Schreiber G. Kurie und Kloster, I. 39 ff., mehr die Idee eines privatrechtlichen Eigentumsverhältnisses, indem er die Rechtsnatur des Rekognitionszinses hervorhebt.

Mönche wuchs; die von ihnen angenommene und genau durchgeführte Regel gewann rasch an Bedeutung.

Als Norm dienten Berno und Odo die Benediktinerregel mit den Ergänzungen des Capitulars von Aachen vom Jahre 817 und die Grundsätze Benedikts von Aniane. Vereinheitlichung der Benediktinerregel und ihre allgemeine Durchführung war auch ihr Ziel, das sie aber erfolgreicher als jener erstrebten. Daraus entwickelten sich unter Einführung zweckmässiger Milderungen, namentlich in Nahrung, Kleidung z. T. auch im Psalter, die cluniacensischen Gebräuche, wie sie uns aus den Aufzeichnungen für das Kloster Farfa und den Consuetudines der Mönche Bernhard und Ulrich bekannt sind¹⁰. Da speziell die letztgenannten Aufzeichnungen erst aus der Zeit Hugo's stammen, sind sie für die älteste Zeit nur von relativer Bedeutung, weil es fraglich ist, welche Bestimmungen auf Berno und Odo zurückgehen. Die wesentlichen Bestimmungen des cluniacensischen Reformprogrammes, das seine Vertreter in schroffen Gegensatz zur allgemeinen Unordnung stellte, erfahren wir aus den Vorschriften, wie sie verschiedenen Klöstern jener Zeit zur Befolgung aufgetragen oder als vorbildlich empfohlen wurden.

¹⁰ Vgl. dazu Sackur, Die Cluniazenser I. 50 ff. und Bruno Albers, Consuetudines monasticae. Vol. 1. Consuetudines Farfenses, Stuttgartiae et Vindobonae 1900. Die Aufzeichnungen Bernhards bei Hergott. P. M. Vetus disciplina monastica seu collectio auctorum O. S. B., qui ante sexcentos fere annos per Italiam, Galliam et Germaniam de monastica disciplina tractarunt. Parisiis 1726, p. 134—364, jene Ulrich's bei Migne: Patrologiae cursus completus. Series latina. T. 149. 663. ferner Tomeck: Statuten der Frühreform. Der von Sackur, a. a. O. I. 51. An 1. aufgestellten Ansicht, als kämen diese späteren Aufzeichnungen „für die ältere Zeit *nur* dann in Betracht, wenn sie Einrichtungen betreffen, welche bereits in der Reform Benedikts von Aniane nachweisbar sind“, kann ich nicht beipflichten, wenn auch nicht das stricte Gegenteil anzunehmen ist. Sicherlich aber haben schon Berno und Odo die *wesentlichsten* Neuerungen eingeführt, indes das nachher Hinzugefügte sich mehr mit der beim Wachsen der Kongregation nötigen Organisation und Administration befasste; wie auch Ulrich in der Epistola nuncupatoria (Biblioth. Cluniac. 912) Berno als *regulae reformator* bezeichnet.

Da wurde das „vergessene“ Stillschweigen wieder eingeschärft, unbedingter Gehorsam dem Abte gegenüber, Enthaltensamkeit in Nahrung, Einfachheit in Kleidung, Gastfreundschaft und Almosen zur Pflicht gemacht. Chorgebet bildete nebst Handarbeit die eigentliche Beschäftigung, während die wissenschaftliche Arbeit mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Vor allem aber sollten die Mönche wieder ganz frei sein von jedem Privatbesitz und der Abt für Nahrung und Kleidung der Mönche sorgen, wie es auch Benedikt von Aniane verordnet hatte¹¹. Auch in der Kleidung kehrten die Cluniacenser zu den einfachen Naturfarben zurück und wählten das bescheidene Schwarz. Ihr eigenartiges Gewand war die Kukulle, ein langes, bis auf die Knöchel herabfallendes, ärmelloses Kleidungsstück. Diese Kukulle empfangen Oblaten und Novizen bei der Aufnahme und Profess aus der Hand des Abtes selbst, während sie die übrigen Kleider schon vorher vom Kämmerer erhalten hatten¹².

Bald fanden die eigenartigen Normen der Cluniazenser, besonders ihre aszetische Lebensführung, in weiteren Kreisen Beachtung und Anerkennung. Im Jahre 927 gewährte König Rudolf der Abtei wichtige Vergünstigungen an Zehnten und Zoll zu Gunsten des Hospizes¹³.

Noch wichtiger wurde für die künftige Grösse Cluny's die Billigung seiner vorbildlichen Institutionen und klösterlichen Lebensweise durch die höchste kirchliche Auktorität. Durch Privileg vom Jahre 931 bestätigte Papst Johann XI. alle von Herzog Wilhelm verliehenen Rechte und gewährte dem Abte von Cluny — entgegen alten Konzilsbeschlüssen — das Recht, andere Klöster unter seine Herrschaft zu nehmen, um sie zu reformieren. Um wahre Klosterzucht zu üben, sollten auch Mönche anderer Klöster nach Cluny kommen dürfen, bis das betr. Kloster selbst die

¹¹ Sackur a. a. O. I. 50 ff.

¹² Sackur a. a. O. I. 58. Tomeck. Statuten der Frühreform S. 233 ff. und 250.

¹³ C. H. C. L. No 285. Sackur a. a. O., S. 69.

Reform angenommen hätte¹⁴. Damit war Cluny zu reformatorischem Wirken berufen und legitimiert und zwar durch die Päpste selbst, welche auch ihrerseits vorangingen und ihre Eigenklöster den Cluniazensern zur Reform übertrugen. Das wirkte. Noch zu Odos Zeiten (927—941) drangen die Reformideen durch Gallien nach Italien und Flandern. Auch die lothringische und süddeutsche Klosterreform blieb nicht ganz ohne cluniazensische Einwirkung. Unter Abt Majolus (954—994) erhielt Cluny durch König Lothar (955) völlige Immunität und die Gerichtsbarkeit über den Klosterbezirk, womit die grundherrliche Politik Cluny's beginnt. Unter Abt Odilo (994—1046), „dem Mönchsfürsten“ wurde auch Spanien der Reformtätigkeit Clunys erschlossen und beginnen die Anfänge der Kongregationsbildung. Odilo stand auch der Kirchenpolitik Heinrichs II. nicht ferne. Sein Einfluss bei geistlichen und weltlichen Machthabern förderte die Einführung des Gottesfriedens und brachte der Reformbewegung ein Verdienst an dem darauf folgenden wirtschaftlichen Aufschwunge. Cluny's Anteil an der kirchlichen Reformbewegung überhaupt steigerte sein Ansehen, namentlich als Hugo d. Gr. (1046—1106) die Geschicke Cluny's leitete. Ausgezeichnet durch grosse Tüchtigkeit und „tiefen sittlichen Ernst“ war er in fortwährender Verbindung mit den Reformpäpsten Leo IX. und Gregor VII. Als massvoller Vertreter der Reform blieb er auch in Beziehung zum deutschen Kaiserhofs und seinem Paten Kaiser Heinrich IV. und vermittelte im Kampfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Die von Hugo erbaute Basilika bildet das äussere, bleibende Monument für Clunys weltgeschichtliche Stellung. Die von Cluny ausgegangene religiöse Erneuerung entfaltete sich in den imposanten Kreuzzügen, während welcher die Macht, der mit den Pontifical- und Kardinalsinsignien geschmückten Aebte Cluny's, sich vom Westen Europas bis Polen und Palestina erstreckte.

¹⁴ Jaffé-Loewenfeld, Reg. Pont. Rom. 3584. Sackur a. a. O. I. 71 ff.

Cluny war zur mächtigen Kongregation geworden und ihre Verwaltung wurde durch eine umfassende Organisation geregelt.

Die *Organisation*¹⁵ war bei dem fortwährenden Wachstum und der Herausbildung einer ganzen Kongregation langen Schwankungen unterworfen, die sich bis ins XIII. Jahrhundert hineinziehen. Ausserdem waren die Beziehungen der Cluny zur Reform und zu Eigentum übertragenen Klöster und Abteien zum Hauptkloster Cluny keineswegs einheitlich geregelt, da sehr oft, schon bestehenden Rechtsverhältnissen Rechnung zu tragen war¹⁶. Die Kongregation wurde immer geschlossener. Die Verfassung war aristokratisch, ja monarchisch. Alles regierte der Abt von Cluny. Die Aebte der eingegliederten Klöster sanken zu Priors herab. Die Mitglieder der Klosterfamilie zerfielen in Mönche, Novizen und Oblaten; die Mönche wiederum je nach ihrem Eintritt im Kinder- oder Mannesalter, in Oblati und Conversi. Hatten sich die Letzteren erst im Mannesalter von der Welt abgewendet (*conversio*), so waren die Oblati schon in ihrer Jugend dem Ordensstand bestimmt und dem Kloster zur Erziehung und Bildung übergeben worden. Ihnen schenkten die Klöster die grösste Aufmerksamkeit; ihnen liessen sie eine gründliche Bildung zu teil werden, und aus ihnen rekrutierte sich auch der Grossteil der Conventualen.

Daneben sind dienende Brüder¹⁷ oder *famuli* die Gehilfen der verschiedenen Offizialen und Dekane. Sie werden im späteren Mittelalter auch *fratres conversi* (*barbati, illiterati, laicales*) genannt. Doch sind sie von den *monachi conversi* zu unterscheiden, da sie keine eigentlichen Ordensmitglieder und von den Conversen der Cistercienser wesentlich verschieden sind. Auch kommt ihnen bei dem grund-

¹⁵ Vgl. Tomeck: Statuten der Frühreform und Egger P. B. Die Cluniazenserklöster der Westschweiz. Cap. II. u. VI.

¹⁶ G. Schreiber, Kurie und Kloster Bd. I. S. 75 ff.

¹⁷ Vgl. Hoffmann E., Ord. Cist. Das Converseninstitut des Cistercienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburg (Schweiz) 1915.

verschiedenen Wirtschaftssystem der Cluniazenser keineswegs jene Bedeutung zu, welche sie auf den Eigenbetrieben der Cistercienser erlangen sollten. Denn während die Cistercienser den Unterhalt ihrer Klöster, mit Ausschluss der Zehnten und Zölle, nur aus den landwirtschaftlichen Eigenbetrieben bezogen und dadurch ihre grosse Bedeutung für Bodenkultur und Kolonisation gewannen, war das Wirtschaftssystem der Cluniazenser jenes der grossen Grundherrschaften und beruhte auf der Zins- und Rentenwirtschaft. Dabei machte sich nur zu bald das unabwendbare Missverhältnis zwischen den Zinsen und den steigenden Güterwerten nachteilig bemerkbar. Ebenso unterschied sich Cluny, von den Cisterciensern und deren organischer, verfassungsmässiger Demokratie, als eine Gemeinschaft von Klöstern, von denen alle vom Mutterkloster abhängig und ihm durch straffe Centralisation untergeordnet waren.

An der Spitze der ganzen Kongregation steht der vom Konvent des Mutterhauses gewählte Abt. Er ist der oberste Leiter und hat in geistlichen und zeitlichen Dingen für seine Untergebenen zu sorgen. Doch blieb im allgemeinen die wirtschaftliche Selbständigkeit der untergebenen Klöster und Priorate gewahrt. Er ernannte und entsetzte — wenigstens in ältester Zeit frei und selbständig die Vorsteher von Prioraten, Klöstern und z. T. auch von Abteien. Ihm stehen ein Grossprior und Kämmerer für die materiellen Angelegenheiten zur Seite, während ein besonderer Klausuralprior mit der geistlichen Leitung der Mönche betraut war. Das stete Anwachsen der Kongregation einerseits, sowie die Verweltlichung und Untätigkeit einzelner Aebte andererseits, veranlasste eine Einschränkung der äbischen Macht, forderte aber auch eine Stärkung der Zentralgewalt. Es wurde dem Abte ein besonderer Rat von fünfzehn Definitoren beigegeben, welche über Zucht und Ordnung in der ganzen Kongregation zu wachen hatten. Dazu wurde im Jahre 1232 — wohl nach dem Beispiel von Citeaux — das Generalkapitel eingeführt, bestehend aus den Vorstehern, Aebten und Prioren sämtlicher Cluniazenserklöster. Dasselbe wurde vom Abte von Cluny jährlich

dorthin berufen, wo es unter seiner Leitung tagte. Alle Kloostervorsteher der Provinzen Frankreich, England, Spanien, Italien und Germanien hatten innert zwei Jahren wenigstens einmal daran teilzunehmen. Da wurden die Interessen der gesammten Kongregation, wie einzelner Priorate, Rechtsfragen, Neugründungen beraten, die Visitationsberichte behandelt, Dekrete promulgiert und Instruktionen gegeben. Das Generalkapitel bestellte für jede Provinz je zwei Visitatoren auf ein Jahr. Diese hatten sämtliche Klöster ihrer Provinz zu besuchen, sie in Bezug auf Verwaltung, Zucht und Ordnung, Gastfreundschaft und Almosen, Feier des Gottesdienstes aber auch in Bezug auf deren materiellen Stand zu prüfen. Darauf verglichen sie die Ergebnisse ihrer Visitation mit den früheren und erstatteten nach Cluny zu Händen des Generalkapitels schriftlichen Bericht. Die Definitoren prüften die Berichte und schlugen die nötigen Besserungsmittel vor, welche durch Generalkapitel und Abt bestimmt werden sollten.

Zwecks leichterer Verwaltung war die Kongregation nach den verschiedenen Ländern in verschiedene Provinzen eingeteilt worden. Zahl und Grenzen dieser Provinzen mögen im Laufe der Zeit verschieden gewesen sein. Dukett erwähnt deren sechs¹⁸. An der Spitze der einzelnen Provinzen stand ein Kämmerer des Abtes von Cluny. Die *Schweiz* gehörte mit der Freigrafschaft, dem Herzogtum Burgund und Elsass-Lothringen zur *Provinz Germania*.

Cluny besass im Gebiete der heutigen Schweiz eine beträchtliche Anzahl von Niederlassungen¹⁹. Sie befinden sich fast ausschliesslich in der Westschweiz und zeugen von dem grossen Ansehen, das Cluny in diesen Landen genoss. Die meisten derselben sind als Neugründungen unter di-

¹⁸ Man vgl. dazu Dukett: *Visitations and Chapters-General*. Einleitung. Hatte Citeaux aus den schlechten Erfahrungen Cluny's gelernt, so mochte Cluny seinerseits von Citeaux, in organisatorischer Hinsicht gelernt haben.

¹⁹ Ueber die Cluniacenserklöster der Westschweiz vergleiche Egger P. B., *Die Cluniazenserklöster der Westschweiz*. Cap. I, S. 9—58. und von Mülinen, *Helvetia sacra* I. S. 129 ff.

rekter Mithilfe Cluny's entstanden. Ausgenommen sind hiervon nur die ältesten Cluniazenserklöster, von denen *Romainmôtier*²⁰ nach wechselvollem Schicksal 929 durch das burgundische Königshaus an Cluny übergeben wurde und nicht nur von den schweizerischen Klöstern als erstes in den Kreis der Reformmönche eintrat, sondern auch für Cluny, nach dem Verlust von Baume und Gigny, der erste Ersatz wurde²¹. Wohl das reichste Cluniazenser Kloster der Schweiz, mit mehreren Zellen und Prioraten, wie Vallorbe, Brussins, Bevaix und Corcelles, mit einem Konvent von etwa zwanzig Mönchen, sank die alt ehrwürdige Stiftung zur Kommende Savoyens herab, und wurde 1536 durch Bern aufgehoben. Sein Schicksal teilte *Peterlingen*²², das 962 durch die Königin Berta gestiftet und durch ihre Tochter Adelhaid dem Abte Majolus von Cluny übergeben wurde.

Um das Jahr tausend, wurde auch das Chorherrenstift *St. Viktor* in Genf an Cluny übergeben, damit es für würdige Feier des Gottesdienstes Sorge und der Armut des Stiftes steuere²³. Diesen gegenüber sind die folgenden unter Mitwirkung Cluny's ins Leben gerufen worden. So wurde 998 *Bevaix*²⁴ mit Hilfe der Mönche von Peterlingen gegründet und dem Abte von Cluny übergeben. 1321 wurde es mit *Romainmôtier* vereinigt und teilte fortan dessen Schicksal. Nach langem Stillstand folgt *Rüeggisberg*²⁵, und im Jahre 1080 veranlassten Girald und Rudolf von Villars durch die Vergabung der dortigen Dreifaltigkeitskirche und ihres Allod's daselbst, den Abt Hugo, ein Priorat in *Münchenwiler* (Villars les Moines)²⁶ zu errich-

²⁰ Bez. Orbe, Kt. Waadt, Egger a. a. O., S. 19 ff.

²¹ C. H. C. L., No 379.

²² Kt. Waadt. Peterlingen hatte auch im Elsass beträchtliche Güter, Egger a. a. O., S. 23 ff. *Fontes rer. Bernens.* I. 272.

²³ C. H. C. L. III. No 1894 Egger a. a. O., S. 30.

²⁴ C. H. C. L. III. No 2453 Egger, S. 28. Bevaix, Kt. Neuenburg, Bez. Boudry,

²⁵ Ueber Rüeggisberg, vgl. die vorliegende Arbeit, dgl. über Röthenbach.

²⁶ Münchenwiler (Villars-les-Moines) Kt. Bern, Amt. Laupen.

ten. *St. Alban*²⁷ zu Basel wurde 1083 durch den dortigen Bischof ins Leben gerufen, während *Rougemont*²⁸ sein Entstehen den Grafen von Greyerz, sowie den benachbarten Landleuten verdankt. Es folgen die kleineren Priorate, *Corcelles*²⁹ und *Hettiswyl*³⁰. Hl. Kreuz von Hettiswyl, wurde um das Jahr 1107 von einem Priester Heinrich, mit Hilfe seiner Brüder Otto, Notker und Konrad sowie anderer frommer Gläubigen gestiftet. Diese Zelle, deren Bewohner nur aus zwei Mönchen bestand, wird 1148³¹ unter den Besitzungen Rüeggisbergs erwähnt. Für spätere Zeiten fehlen aber alle derartigen Angaben oder Hinweise. Statt dessen finden wir Hettiswyl wiederholt in Personalunion mit Leuzigen verbunden, mit dem es 1528 an die Stadt Bern überging. Ohne Zweifel handelt es sich bei Hettiswyl nicht um eine dauernde, rechtliche Abhängigkeit von Rüeggisberg, wie es für das gleichzeitig erwähnte *Röthenbach* tatsächlich der Fall ist. Um 1107 übergab Wilhelm

C. H. C. L. IV., No 3550. Font. rer. Bernens. I 344. Egger a. a. O., S. 39, ferner: Schnürer G. Das Nekrologium des Cluniazenser-Priorates Münchenwiler (Villars-les-Moines). Einleitung, S. III—XIV. in Collectanea Friburgensia N. F. Fasc. X. 1909. u. Gerster. L.: Der Kruzifixus von Münchenwiler, in Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde II. 1906. S. 3.

²⁷ v. Mülinen, Helvetia sacra. Bd. I., S. 129.

²⁸ Rougemont (deutsch Retschnund) Kt. Waadt. Bez. Pays d'Enhaut, Font. rer. Bernens., I. 366, Egger a. a. O., S. 41.

²⁹ C. H. C. L. V., 3665. Egger a. a. O. 43., Kt. Bern, Amtsbez. Münster.

³⁰ Egger a. a. O., S. 45. Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S 144. Hettiswil (Kt. Bern) Amtsbez. Burgdorf; Gem. Krauchtal.

³¹ Fontes rer. Bernens. I. 426. quidquid habetis in Hettenswilere. Eine Abhängigkeit der Zelle von Hettiswil ist für die Dauer nicht nachweisbar. Auch wir möchten mit Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S. 144, die Stelle dahin interpretieren, dass „Rüeggisberg im Gebiete von Hettiswil einige Besitzungen hatte. Obgleich wir aber für spätere Zeiten keinen Anhaltspunkt in Urkunden oder Zinsbüchern finden, halten wir es doch nicht für ausgeschlossen, dass Hettiswil damals in gewisser Abhängigkeit gestanden habe. Jedenfalls ist anzunehmen, dass Rüeggisberg an der Gründung des benachbarten Stiftes beteiligt war.

III. von Burgund dem Abte von Cluny seine Besitzungen zu *Belmund* und die Insel im Bielersee³², wohin das in Belmund gegründete Priorat bald verlegt wurde. In bescheidenen Verhältnissen fristeten *Bargenbrück*³³, das als Hospital ins Leben getreten war, *Baulmes*³⁴ und *Perroy*³⁵, z. T. in Abhängigkeit von Peterlingen, ihr Dasein, während *Leuzigen*³⁶ meistens mit Hettiswyl verbunden war.

Die Schicksale dieser Niederlassungen weisen, trotz der Verschiedenheit ihrer politischen Zugehörigkeit, trotz aller Ungleichheit ihrer wirtschaftlichen Stellung, manche gemeinsame Züge auf. Sie zeigen deutlich ihren cluniazensischen Charakter. Aber ausser Romainmôtier und Peterlingen, mit zwanzig und mehr Konventualen und ausgedehnten Besitzungen, wird man keinem mehr als lokale Bedeutung zuschreiben können. Früh sinken sie zu Komenden herab, keines überdauert die Stürme der Glaubens-trennung, wenn sie nicht schon früher, wie Rüeggisberg, Münchenwyler und Petersinsel ihre Selbständigkeit verloren haben. Alle aber zeugen von dem grossen Ansehen, das Cluny noch im zwölften Jahrhundert in diesen Gegenden genoss, wenn es ihnen auch nicht vergönnt war den benachbarten Gründungen, der besser organisierten Cistercienser an Bedeutung und Ansehen gleichzukommen.

³² Kt. Bern. Amt. Nidau. Egger a. a. O., S. 47, Font. rer. Bernens., I. 359.

³³ C. H. C. L. V. No 4068. Egger, a. a. O., S. 50, Kt. Bern. Amtsbez. Aarberg.

³⁴ Egger a. a. O., S. 53. Kt. Waadt, Bez. Orbe.

³⁵ Kt. Waadt Bez. Rolle.

³⁶ Kt. Bern. Amtsbez. Büren. Egger. a. a. O., S. 58.